

Zusätzlich zum Pauschaltarif nach § 48 Z 5 lit d GebAG gebührende Mühewaltungsgebühr (§ 34 Abs 2 iVm Abs 3 GebAG) für „Recherche und Detailfragen zu Schlingervorgängen bei Gespannen und Aufbereitung für das Gutachten“

1. Die unter dem Titel der *„Recherche und Detailfragen zu Schlingervorgängen bei Gespannen, Aufbereitung für das Gutachten“* detailliert angeführten Tätigkeiten des Speicherns der Videos aus den Internetquellen, des Umwandelns der Videos für die Einzelbildbearbeitung, des Hinzufügens des Timecodes und eines Frame-Zählers in die Videos, die Auswahl und das Extrahieren der zahlreichen Einzelbilder für den Endbericht, wie zB das Zuschneiden aller Bilder auf eine passende, gleich große Bildgröße, damit drei bis vier Bilder auf eine A4-Seite des Berichts passen, gehen über den Standardfall selbst eines § 48 Z 5 lit d GebAG zu unterstellenden Gutachtens hinaus.
2. Diese Tätigkeiten sind durchaus mit dem Erstellen einer Panoramafotobeilage, für die bereits vom OLG Wien über den Pauschalbetrag von § 48 GebAG hinaus weitere Mühewaltungskosten nach § 34 GebAG zugesprochen wurden, vergleichbar und sind daher gesondert mit den vom Sachverständigen verzeichneten zwei Arbeitsstunden à € 110,-- zu honorieren.
3. Die Justiz hat Interesse daran, dass Gutachten auch für technische Laien möglichst nachvollziehbar gestaltet und aufbereitet werden. Das vorliegende Gutachten wäre wohl auch ohne die Darstellung mithilfe der Screenshots möglich gewesen, deren Einarbeitung hat aber die Verständlichkeit und Nachvollziehbarkeit des Gutachtens entscheidend erhöht und erweist sich daher als zweckmäßig, sodass dieser Aufwand, der über den Standardaufwand des § 48 Z 5 lit d GebAG hinausgeht, einer gesonderten Honorierung zugänglich ist.

OLG Wien vom 13. November 2017, 21 Bs 304/17k

Der Sachverständige DI N. N. erstattete über Anordnung der Staatsanwaltschaft St. Pölten vom 5. 12. 2016 Befund und Gutachten, wobei insbesondere geklärt werden sollte, wie sich der Unfall vom 23. 9. 2016 auf der A1-Westautobahn aus unfalltechnischer Sicht zugetragen habe, ob M. S. auf der ersten oder zweiten Spur unterwegs war und – sofern sich herausstellen würde, dass er auf der zweiten Spur unterwegs gewesen sei – wie nachvollziehbar die Aussage von M. S. sei, der behaupte, der Anhänger des vor ihm fahrenden Fahrzeugs habe geschlingert oder sei auf die zweite Fahrspur gekommen, gegebenenfalls möge geklärt werden, warum dies erfolgt sei.

Der Sachverständige wurde überdies ersucht, Stellung zu weiteren Problembereichen, die ihm aufgrund seiner Fachkunde im Zuge der Befundaufnahme bzw Gutachtenserstellung zur Klärung des gegenständlichen Tatgeschehens relevant erscheinen, zu nehmen sowie sich die für die Erstattung von Befund und Gutachten notwendigen Unterlagen bei den jeweiligen Behörden und Personen zu beschaffen. Auch wurde er ersucht, allenfalls zur Durchführung ergänzender Ermittlungen mit dem zuständigen Beamten der Autobahnpolizeiinspektion Amstetten Rücksprache zu halten.

In seiner Gebührennote vom 8. 8. 2017 verzeichnete DI N. N. für die Erstellung des Gutachtens einen Betrag von insgesamt € 1.144,– inklusive Umsatzsteuer. Soweit im Beschwerdeverfahren von Relevanz, verzeichnete der Sachverständige zusätzlich zur Gebühr für Mühewaltung nach § 48 Z 5 lit d GebAG in Höhe von € 224,60 unter dem Titel *„Recherche und Detailfragen zu Schlingervorgängen bei Gespannen, Aufbereitung für Gutachten“* für zwei Arbeitsstunden à € 110,– einen weiteren Betrag von € 220,– (§ 34 Abs 2 iVm Abs 3 GebAG).

Die Revisorin erhob gegen die Honorierung des zuletzt genannten Betrags in Höhe von € 220,- zusätzlich zur Gebühr nach § 48 Z 5 lit d GebAG Einwendungen und führte aus, dass die diesem Betrag zugrunde liegende Sachverständigentätigkeit zwar nicht zur üblichen Befundaufnahme zu zählen sei, jedoch werde der dem Sachverständigen aufgrund der Besonderheiten des Falles für die fallspezifische Recherche erwachsene Mehraufwand bereits im Rahmen des (richtig:) § 48 Z 5 lit d GebAG, das heißt mit dem Doppelten der Grundgebühr, in der Höhe von € 224,60 abgegolten.

In seiner Stellungnahme zu den Einwendungen der Revisorin führte der Sachverständige aus, die erhöhte Gebühr von € 224,60 ergebe sich bereits aus der besonders ausführlichen Begründung des Gutachtens und der eingehenden Auseinandersetzung mit den grundsätzlichen Möglichkeiten der Ursache der Primärkollision. Auch sei zu berücksichtigen, dass es sich nicht um einen einfachen Unfall mit drei Fahrzeugen gehandelt habe, sondern mit den Folgeunfällen insgesamt vier Kollisionen zu beurteilen gewesen seien, die jedoch alle in einem Unfall zusammengefasst worden seien. Selbst wenn das Gericht jedoch der Ansicht der Revisorin folgen sollte, dass die besondere Recherche zu den Schlingervorgängen bereits vom Doppelten der Grundgebühr nach § 48 GebAG umfasst sei, bleibe immer noch die Aufbereitung und Weiterverarbeitung der Videos für das Gutachten, welche Tätigkeit mit keiner Leistung des Tarifs vergleichbar und daher gesondert nach § 34 Abs 2 GebAG abzurechnen sei. Diese Arbeiten hätten das Speichern der Videos aus den Internetquellen, das Umwandeln der Videos für die Einzelbildbearbeitung, das Hinzufügen des Timecodes und eines Frame-Zählers in die Videos, die Auswahl und das Extrahieren von Einzelbildern für den Endbericht etc umfasst, wofür ein Zeitaufwand von etwas mehr als einer Stunde erforderlich gewesen sei, sodass sich bei der Abrechnung nach begonnenen Stunden auch keine Änderung ergäbe. Die zusätzlich zum Pauschaltarif in Rechnung gestellten € 220,- zuzüglich Umsatzsteuer würden für Leistungen zustehen, die jedenfalls über den Standardfall hinausgehen und daher als gesonderte Mühewaltung nach § 34 GebAG abzugelten seien.

Mit dem angefochtenen Beschluss folgte das Erstgericht der Rechtsansicht der Revisorin und bestimmte die Gebühren des genannten Sachverständigen mit € 880,- inklusive Umsatzsteuer. Für die umfangreiche spezifische Recherche sowie Detailfragen zu Schlingervorgängen bei Gespannen und die Aufbereitung für das Gutachten könne keine gesonderte Mühewaltungsgebühr nach § 34 Abs 2 GebAG zugesprochen werden, da es sich dabei um Leistungen handle, die mit einer den Regeln der Kunst entsprechenden Gutachtenserstellung naturgemäß verbunden seien und als mitumfasste übliche Vorbereitungs- und Begleitarbeiten zu qualifizieren seien, die einer gesonderten Honorierung nicht zugänglich seien. Der dem Sachverständigen aufgrund der Besonderheit des Falles für die fallspezifische Recherche erwachsene Mehraufwand, der auch in die durchwegs als überdurchschnitt-

lich und besonders ausführlich zu erachtende Begründung des Gutachtens eingeflossen sei, sei selbst unter Berücksichtigung des Umstands, dass es sich nicht um einen einfachen Unfall mit drei Fahrzeugen, sondern mit den Folgeunfällen um insgesamt vier Kollisionen gehandelt habe, bereits im Rahmen des § 48 Z 5 lit d GebAG abgegolten.

Es stehe dem Sachverständigen der Betrag von € 220,- zuzüglich Umsatzsteuer aber auch für die Aufbereitung und Weiterverarbeitung der Videos für das Gutachten, also das Speichern der Videos aus den Internetquellen, das Umwandeln der Videos für die Einzelbildbearbeitung, das Hinzufügen des Timecodes und eines Frame-Zählers in die Videos, die Auswahl und das Extrahieren von Einzelbildern für den Endbericht, nicht zu, weil nach der Rechtsprechung des OLG Wien Simulationsberechnungen mit einem gängigen Computerprogramm wie PC-Crash, das erfahrungsgemäß von einem Großteil der im Sprengel tätigen Kfz-Sachverständigen verwendet werde, ohne Verwendung wissenschaftlicher Literatur in großem Umfang und ohne Einbeziehung von Privatgutachten nicht die Voraussetzungen des § 49 Abs 2 GebAG erfülle (womit sie einer Honorierung nach § 34 GebAG zugänglich wären), sondern von § 48 GebAG mitumfasst seien.

Der dagegen erhobenen Beschwerde des Sachverständigen kommt Berechtigung zu.

Denn tatsächlich gehen die in der Beschwerde nochmals detailliert angeführten Tätigkeiten des Speicherns der Videos aus den Internetquellen, des Umwandeln der Videos für die Einzelbildbearbeitung, des Hinzufügens des Timecodes und eines Frame-Zählers in die Videos, die Auswahl und das Extrahieren der zahlreichen Einzelbilder für den Endbericht, wie zB das Zuschneiden aller Bilder auf eine passende, gleich große Bildgröße, damit drei bis vier Bilder auf eine A4-Seite des Berichts passen, über den Standardfall selbst eines § 48 Z 5 lit d GebAG zu unterstellenden Gutachtens hinaus, diese Tätigkeiten sind durchaus mit dem Erstellen einer Panoramafotobeilage, für die bereits vom OLG Wien über den Pauschalbetrag von § 48 GebAG hinaus weitere Mühewaltungskosten nach § 34 GebAG zugesprochen wurden, vergleichbar und sind daher, wie vom Sachverständigen begehrt, gesondert mit den von ihm verzeichneten zwei Arbeitsstunden à € 110,- zu honorieren (die Höhe des verrechneten Stundensatzes wurde nicht bestritten). Die Justiz hat Interesse daran, dass Gutachten auch für technische Laien möglichst nachvollziehbar gestaltet und aufbereitet werden. Das vorliegende Gutachten wäre wohl auch ohne die Darstellung mithilfe der Screenshots möglich gewesen, deren Einarbeitung hat aber die Verständlichkeit und Nachvollziehbarkeit des Gutachtens entscheidend erhöht und erweist sich daher als zweckmäßig, sodass dieser Aufwand, der über den Standardaufwand des § 48 Z 5 lit d GebAG hinausgeht, einer gesonderten Honorierung zugänglich ist.

Der Beschwerde des Sachverständigen war daher Folge zu geben und es waren die Gebühren in der vom Beschwerdeführer beantragten Höhe zu bestimmen.